



Amtsblatt der Stadt Köln

55. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 11. September 2024

Nummer 35

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 200 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: Deutz-Mülheimer Straße 30 in Köln-Deutz Seite 384
- 201 Erneute Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs
Arbeitstitel: Lindgens-Areal in Köln-Mülheim Seite 386
- 202 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Münsterer Straße in Köln-Mülheim Seite 390

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 203 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 3 Lindenthal,
Wahlperiode 2020/2025 Seite 393

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

200 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Deutz-Mülheimer Straße 30 in Köln-Deutz

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird für das Bebauungsplanverfahren mit dem Arbeitstitel Deutz-Mülheimer Straße 30 in Köln-Deutz eine (freiwillige) frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das circa 1,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Innenstadt, Stadtteil Deutz.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Zoobrücke,
- im Osten durch die südwestliche Abfahrt der Zoobrücke,
- im Süden durch den Pfälzischen Ring und
- im Westen durch die Deutz-Mülheimer Straße

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, auf dem Grundstück an der Deutz-Mülheimer Straße aufgrund des weiteren Unternehmenswachstums der Flossbach von Storch AG ein Hochhaus für die neue Unternehmenszentrale mit ca. 1.000 Arbeitsplätzen zu errichten. Das gesamte Campusareal soll eine oberirdische Bruttogeschossfläche von ca. 45.000 m² aufweisen und neben der Unternehmenszentrale weitere Büronutzungen sowie u.a. einen Gastronomiebereich und eine Kindertagesstätte umfassen.

Hinweis zu Umweltbelangen

Für das Plangebiet soll Planungsrecht über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geschaffen werden. Auf einen Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet, die umweltrelevanten Belange werden dennoch geprüft.

Beteiligungsmöglichkeiten

Weitere Informationen zur Planung können vom

23. September 2024 bis 9. Oktober 2024 einschließlich

auf der Internetseite:

www.beteiligung-bauleitplanung.koeln

abgerufen werden.

Das städtebauliche Konzept wird am

Montag, den 23. September 2024 um 19.30 Uhr

im Congress-Centrum Ost der Koelnmesse, Deutz-Mülheimer Str. 51, 50679 Köln vorgestellt. Die Öffentlichkeit ist herzlich eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu den Planungskonzepten zu äußern.

Ergänzend zur Veranstaltung findet eine Ausstellung der ersten Ergebnisse des Qualifizierungsverfahrens statt. Hierzu ist der Einlass bereits ab 17.00 Uhr zur Sichtung und Erläuterung der Planungskonzepte bis 19.00 Uhr möglich. Preisrichter*innen im Verfahren haben zur Ausstellung keinen Zutritt, da das finale Preisgericht erst im Oktober tagt.

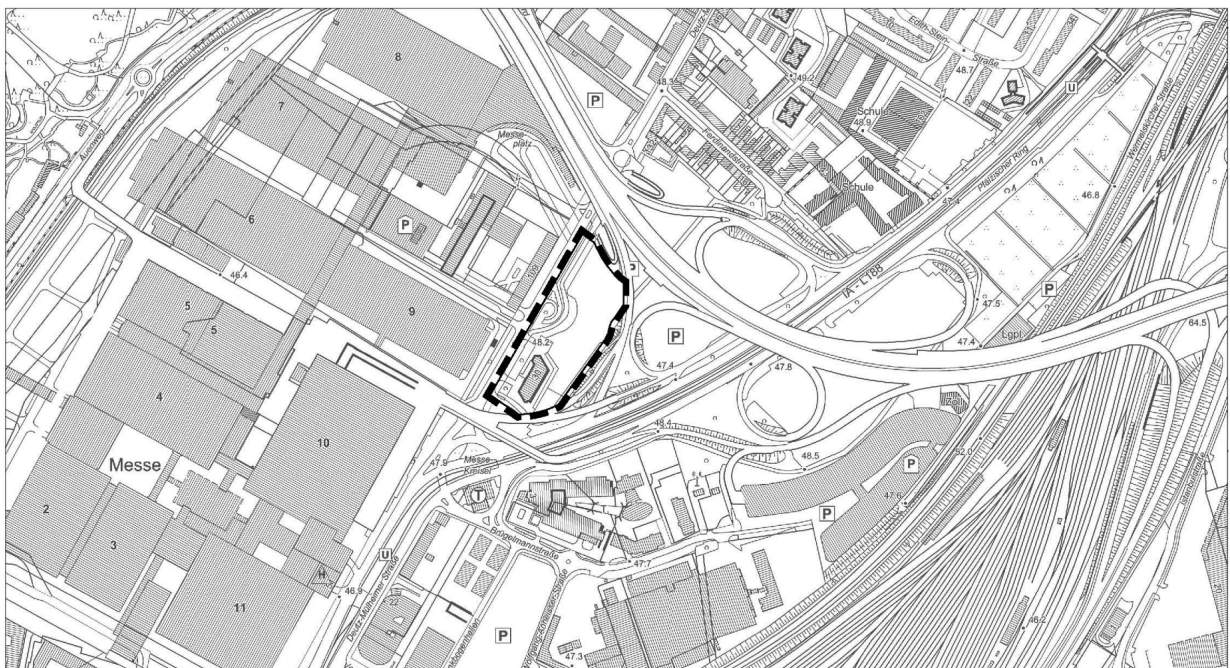
Inhaltliche Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-33110 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Stellungnahmen können bis einschließlich Mittwoch, den 9. Oktober April 2024 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Innenstadt-Deutz Herrn Andreas Hupke, Bezirksrathaus Innenstadt, Ludwigstraße 8 in 50667 Köln oder per Email an bezirksbuergermeister.hupke@stadt-koeln.de gerichtet werden.

Es lädt ein:

Herr Andreas Hupke
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks
Innenstadt-Deutz

Vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplanes Deutz - Mülheimer Str. 30 in Köln - Deutz



50 0 100 200 300 Meter

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

201 Erneute Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Lindgens-Areal in Köln-Mülheim

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 69472/01, Arbeitstitel Lindgens-Areal in Köln-Mülheim wird erneut zur Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht.

Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das circa 5,02 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Mülheim, Stadtteil Mülheim.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Fußgängerbrücke über das Hafenbecken (Katzenbuckel),
- im Osten durch die Deutz-Mülheimer Straße,
- im Süden durch den Auenweg und
- im Westen durch den Rheinboulevard bzw. dem Mülheimer Hafen.

Auf den dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung sowie der erneuten Veröffentlichung

- Ziel der Planung ist es, durch die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung und zeitgemäße Weiterentwicklung des von großen Solitärbauten und Industriehallen geprägten Areals, unter weitestgehendem Erhalt des alten Gebäudebestands, zu schaffen.
- Entsprechend dem Flächennutzungsplan wird ein Gewerbegebiet und Urbanes Gebiet festgesetzt. Weiterhin für die 6-gruppige Kindertagesstätte eine Fläche für Gemeinbedarf.
- Es sind 406 Wohneinheiten, davon ein Teil geförderter Wohnungsbau, neben den Büro- und Gewerbeflächen in einer Größenordnung von ca. 41.700 qm, vorgesehen.
- Mit dem geplanten Hochpunkt Ecke Hafenstraße/Auenweg entsteht ein öffentlich gestalteter Platz mit Gastronomie sowie Einkaufsmöglichkeiten.
- Die fußläufige Durchquerung zum Rheinboulevard, die Erschließung aber auch die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes sowie der Umgang mit dem Hochwasser werden planungsrechtlich gesichert.
- Die erneute Veröffentlichung erfolgt aufgrund folgender wesentlicher Änderungen:

- Die fehlende Darstellung der Ausbreitung Gewerbelärm bei nicht vorhandenem Gebäude im Lärmgutachten (Seite 71, die Abbildung 12–6, Beurteilungspegel beim Fehlen der Gebäude in Baufeld 5.5) wurde ergänzt.
- Die fehlenden Anlagen im Verkehrsgutachten „Verkehrsgutachten Anlagen Teil 2 mit den Anlagen ab 7.1“ wurden ergänzt.
- Der Grünordnungsplan und die als Anlage beigefügte Planungsrechtliche Sicherung schützenswerter Bäume wurden überarbeitet bzw. konkretisiert.
- Die Straßenbegrenzungslinien und die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung an der Deutz-Mülheimer Straße wurden geringfügig verschoben.
- redaktionelle Änderungen der Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange aus der Veröffentlichung (30.11.2023 – 12.01.2024) wurden aufgenommen und eingearbeitet
- Die Begründung sowie der Umweltbericht wurden entsprechend der Änderungen und Ergänzungen angepasst.

Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.69472/01 mit Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird entsprechend § 4a Absatz 3 Satz 3 BauGB in der Zeit vom

19. September 2024 bis 4. Oktober 2024 einschließlich

auf der Internetseite

<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

erneut und verkürzt veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln öffentlich ausgelegt. Für eine dortige Einsichtnahme in die zu veröffentlichenden Unterlagen wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-33120 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de gebeten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzenden Teilen des Bebauungsplan-Entwurfs während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch über die Internetseite www.beteiligung-bauleitplanung.koeln oder per Email an bauleitplanung@stadt-koeln.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arten umweltbezogener Informationen

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation durch die gewerblichen Tätigkeiten sowie den Schiffsverkehr im Mülheimer Hafen an den östlich gelegenen Neubauvorhaben im Rahmen der 208. und 216. FNP Änderung des Flächennutzungsplanes Köln;
- **Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69472/01 „Lindgens-Areal“ in Köln-Mülheim ergänzt um Abbildung 12.6;**
- **Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Lindgens-Areal in Köln sowie Aktualisierung des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Lindgens-Areal. Fehlende Anlage 2 wurde ergänzt Mobilitätskonzept Lindgens-Areal, Mülheim Süd;**
- Immissionsbelastung durch schwermetallhaltigen Staubniederschlag im Bereich des Baufeld 3;
- Untersuchung zur potenzielle Besonnungsdauer nach DIN 5034-1 und Verschattung für den Bereich des Planvorhabens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69472/01 „Lindgens-Areal“ in Köln-Mülheim;
- Luftschadstoffprognose zu den verkehrsbedingten Immissionen im Bereich des Planvorhabens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69472/01 Arbeitstitel: „Lindgens-Areal in Köln-Mülheim“;
- Bericht – Nutzungs- und planungsorientierte Bodenuntersuchung gemäß Bodenschutzrecht, Lindgens-Areal in Köln-Mülheim;
- Bauvorhaben Lindgens-Areal, Deutz-Mülheimer Str., Köln-Mülheim Machbarkeitsstudie Geothermie;
- **Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 69472/01, Lindgens-Areal in Köln-Mülheim; wurde überarbeitet**
- **Planungsrechtliche Sicherung schützenswerter Bäume für das Bauleitplanverfahren Nr. 69472/01; „Lindgens-Areal in Köln-Mülheim“ (Anlage 2 des Grünordnungsplans); wurde ergänzt**
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Lindgens-Areal“ in Köln-Mülheim;
- Dokumentation der ausgleichenden Retentionsvolumen im Lindgens-Areal in Köln-Mülheim (Hochwasserschutz);
- Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag für Flusshochwasser als Anlage zum Bebauungsplanverfahren Lindgens-Areal in Köln-Mülheim;
- Auszug aus dem Hochwasserschutzkonzept der Stadt Köln, Mülheimer Süden – Vom Lindgens-Areal bis zur Zoobrücke;
- Sachverständigen-Bericht zu Voruntersuchungen und möglichen Eingriffen an geschützten Bäumen im Zuge von geplanten Baumaßnahmen;
- Ein Umweltbericht der sich mit folgenden Themen befasst:
Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden; Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, Biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Abfälle und Abwässer, Erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch die durch Rechtsverordnung zur

Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Wechselwirkungen, Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen, Eingriffsregelung, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Stoffe und Techniken, In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen); wurde angepasst

- sowie relevante umweltbezogene Stellungnahmen

Köln, den 3. September 2024

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter

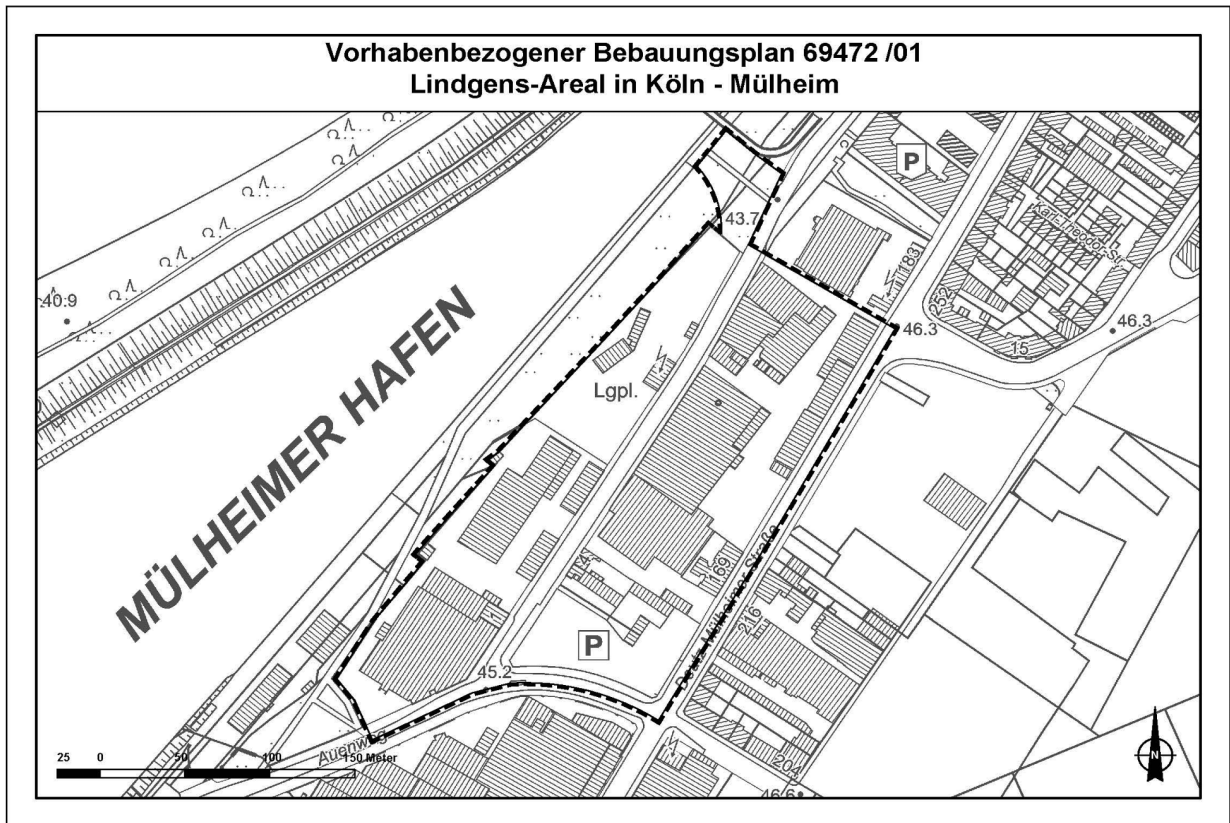


Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan

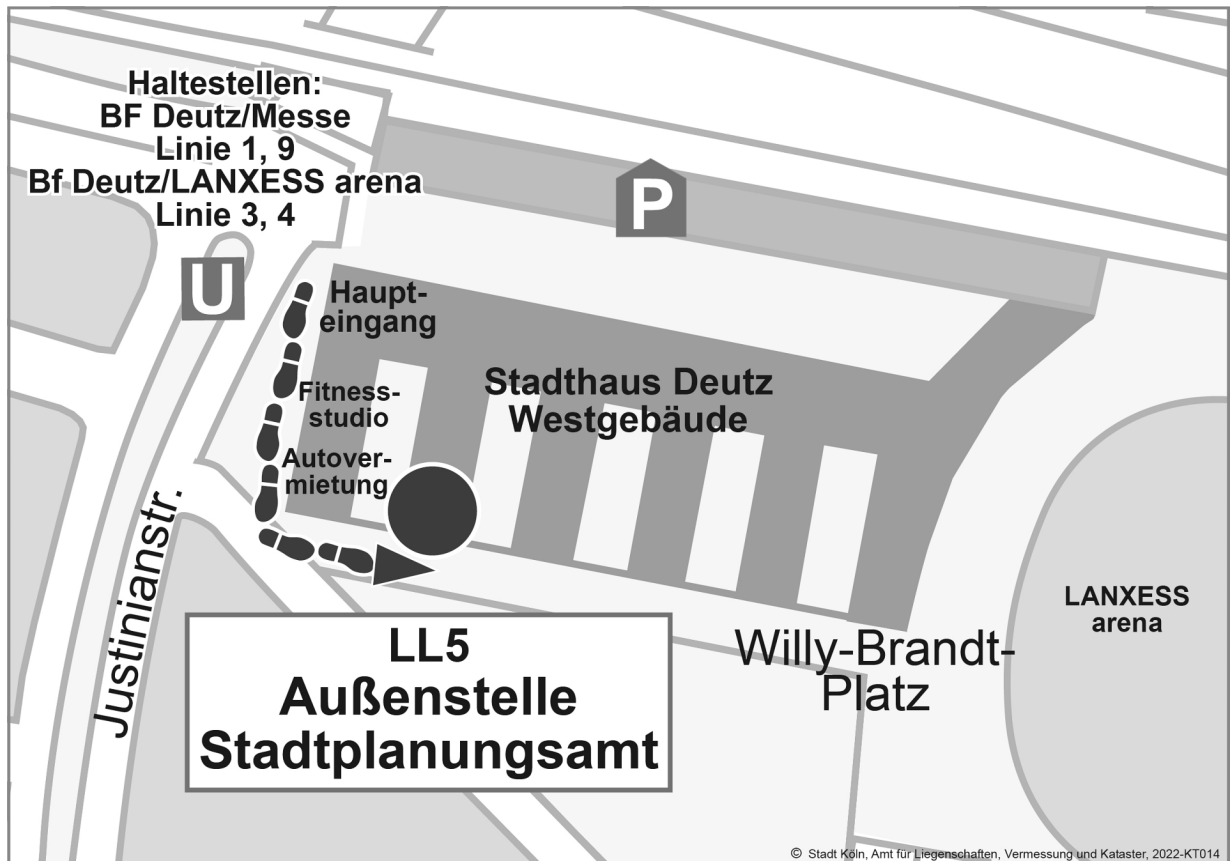


Abbildung 2: Lageplan der Außenstelle des Stadtplanungsamtes

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

202 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Münsterer Straße in Köln-Mülheim

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2024 den Bebauungsplan Nr. 70489/02 (7048 Sa/02), Arbeitstitel „Münsterer Straße in Köln-Mülheim“ (Änderung – Teilaufhebung), als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 5,8 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Mülheim, Stadtteil Mülheim.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze des Böcking Parks,
- im Osten durch den Clevischen Ring,
- im Süden durch die Münsterer Straße und
- im Westen durch die Düsseldorfer Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt. Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigegefügt Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr.70489/02 (7048 Sa/02), der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, einschließlich der Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden. Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, kann gerne unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vorab ein Termin vereinbart werden.

Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser ebenfalls unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden. Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

- 1.** Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- 2.** Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- 3.** Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24. August 2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

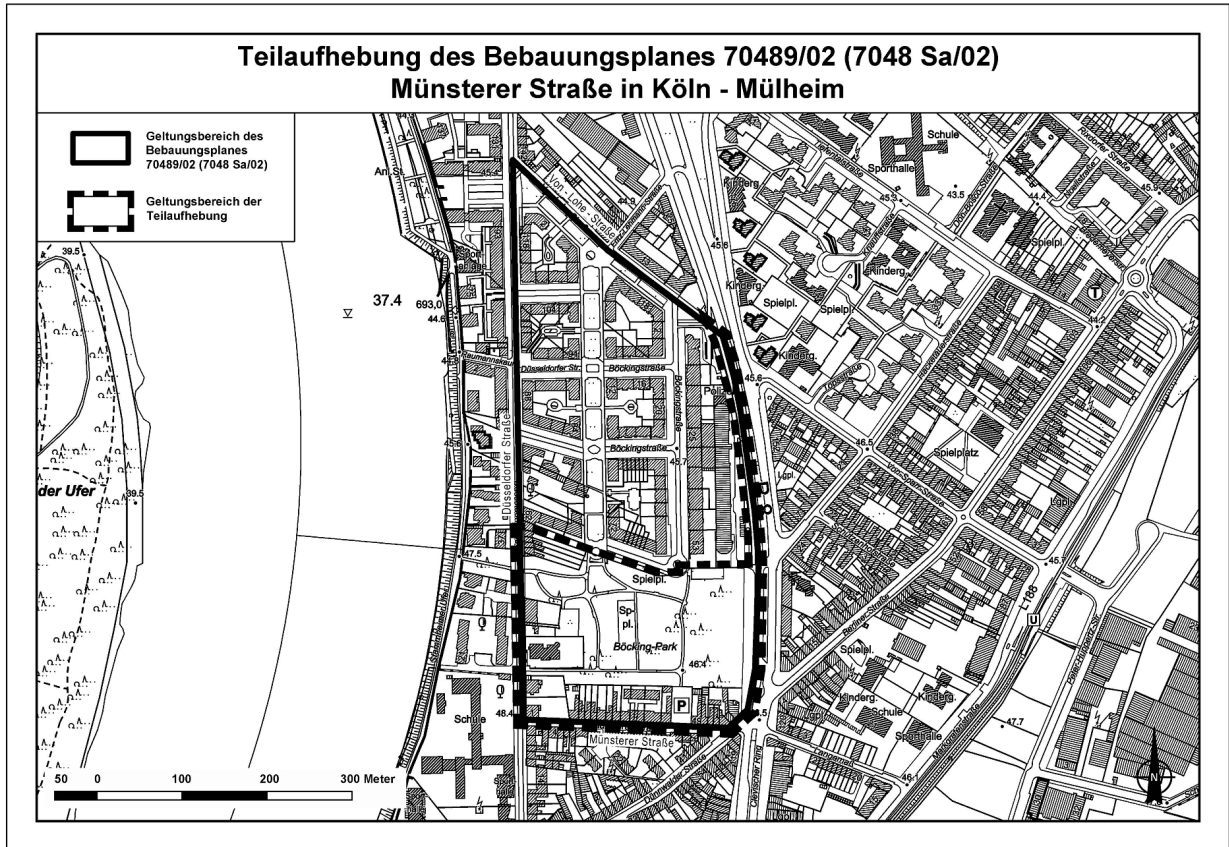


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

203 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 3 Lindenthal, Wahlperiode 2020/2025

Öffentliche Bekanntmachung vom 03.09.2024

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.09.03_0190-01_mandatswechsel_bv3_lindenthal.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.